7 Baustellenbetrieb

7.1 Führung, Rapporte, Konfliktlösung

7.1.1 Führungsfunktion

Die Führung des Baustellenbetriebes erfordert vom Bauleiter eine straffe und gut organisierte Rapportdurchführung. Dazu gehören:

- die einheitliche, straffe Leitung durch den weisungsberechtigten, den organisatorisch, sozial, wirtschaftlich und technisch kompetenten und qualifizierten Bauleiter des Vorhabens im Team mit den ihm direkt unterstellten Mitarbeitern des Bauherrn und den Vertretern der beteiligten Unternehmen gemäß inhaltlicher und terminlicher Zielstellung;
- die ständige Erreichbarkeit eines für das Vorhaben und den jeweiligen Zeitraum zuständigen Leiters, der sich in Bereitschaft für sofort notwendige Entscheidungen hält; bewährt hat sich ein operativer Leitungsdienst, der alle einsatzfähigen Leiter des Bauherrn erfasst und diese so direkt als Diensthabende mit dem Projekt konfrontiert;
- die Organisation eines straffen Rapportsystems, das jeweils regelmäßig die kompetenten Leiter der am Vorhaben beteiligten Unternehmen zu wesentlichen Entscheidungen und deren Erfüllungskontrolle zusammenführt, die unmittelbar auf der Baustelle tätigen Führungskräfte zur operativen Koordinierung der Arbeiten und zur Überwindung von Hindernissen mindestens wöchentlich vereint, die Leitern anderer Ebenen, Behörden und Organe notwendige direkt abgestimmte Entscheidungen und in einem festgelegten Zyklus ermöglicht;
- die Motivation aller Beteiligten für die Erreichung der Zielstellung, rechtzeitiges Erkennen von Konfliktsituationen, ideenreiche, konsequente und teamorientierte Lösung der Konflikte;
- die Veranlassung einer rechtzeitigen und koordinierten Errichtung der Baustelleneinrichtung, der Festlegung der Verkehrswege und Lagerplätze, der Einholung von behördlichen Genehmigungen und der Übergabe aller notwendigen Angaben der beteiligten Unternehmen;
- die Organisation eines straffen Informationsaustausches bei Unfällen, Brand, Havarie, außergewöhnlichen Vorkommnissen, Evakuierungen, zu Beginn und Ende der Arbeiten, zu Baufreiheiten, Anzeigenbearbeitung, Aufmaßermittlungen, Maschinen- und Kraneinsatz, Errichtung der Baustelleneinrichtung u. a.;
- die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Baustellensicherheit, Bewachung, Einfriedung und zu den Verpflichtungen der beteiligten Unternehmen sowie zur Kontrolle der auf der Baustelle tätigen Arbeitskräfte, ggf. über Baustellenausweise;
- die rechtzeitige Planung und Organisation der Arbeiten für einen ggf. notwendigen Winterbau, für Unterbrechungen oder bei der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten eines beteiligten Unternehmens,

- die rechtzeitige und periodische Belehrung zur Einhaltung der Forderungen des Gesundheits- und Brandschutzes, der allgemeinen und der technischen Baustellensicherheit, des disziplinierten und ordentlichen Verhaltens sowie die kurzfristige und durchgängige Auswertung von Verletzungen der Ordnung;
- die unmittelbar auf Verletzungen von Ordnung und Sicherheit folgende Entscheidung zu Maßnahmen der Entfernung von der Baustelle, Berechnung von Schadenersatz oder vertraglich vereinbarter Sanktionen.
- Besondere Ereignisse, z. B. der erste Spatenstich, das Richtfest, der Anlauf der ersten Anlage, die erste Abnahme, sind vorzubereiten. Aus Tradition werden bestimmte Ablauftermine speziell gefeiert, was vom Bauleiter mit dem Bauherrn abzustimmen ist.

Siehe Anhang: Muster 15 „Richtspruch""

7.1.2 Übergabe von Arbeitsbereichen

Der Bauablauf ist stets mit der Übergabe/Übernahme von Arbeitsbereichen an den technologischen Nahtstellen verbunden. Bei Mängeln der Übernahme können lang anhaltende Streitigkeiten und Verzögerungen entstehen, die es gilt, abzuwenden.

Übergaben von Arbeitsbereichen sind erforderlich

- bei der Ablösung von Projekt- und Bauleitern,
- bei der Fortsetzung von Arbeiten durch andere Firmen im gleichen Gewerk,
- bei der Übernahme von Arbeitsbereichen durch andere Gewerke oder Teilleistungen.

Es hat sich bewährt, bei der Übergabe wesentlicher Arbeitsbereiche ein Protokoll anzufertigen.

Die Übergebenden bestätigen mit dem Protokoll die vollständige und mängelfreie Fertigstellung ihrer Leistungen, die vollständige Baufreiheit für die Folgearbeiten und die vollständige Nutzungsfähigkeit des o. g. Arbeitsbereiches für Folgearbeiten nach den geltenden Regeln der Technik, besonders, wenn die Vorleistungen verdeckt werden.

Die Übernehmenden bestätigen die vollständig erhaltene Baufreiheit für ihre ungehinderte Leistung im Arbeitsbereich und die bedenkenfreie Nutzung der Vorleistungen.

Siehe Anhang: Anzeige 11 „Leistungsprüfung" und Check 22 „Übergabe Arbeitsbereich"

Es sind gleichzeitig folgende Punkte zu prüfen:

- Dokumentation des Bestandes an Kabeln, Leitungen, Absteckungen, Messpunkten und Zeichnungen, die für die Fortsetzung der Arbeiten notwendig sind
- Baustelleneinrichtungsplan, Zustand Gelände, Ablaufvereinbarung
- Medienanschlüsse und -bedarfsdeckung
- Mängel und Restleistungen

Es ist auch sinnvoll, die Teilnehmer an der Übergabe zu erfassen, um spätere Fragen einfacher beantworten zu können und Zeugen zu haben.

Diese Übernahme stellt keine Abnahme im Sinne des Vertrages dar. Sie verbessert die Kooperation und wendet erfahrungsgemäß spätere Anzeigen gegenüber der Bauleitung ab.

7.1.3 Verkehrssicherung

Der Bauherr trägt die Verantwortung für die allgemeine Verkehrssicherung, d. h., er muss gewährleisten, dass Dritte in seinem Verantwortungsbereich nicht in Gefahr geraten. Dazu gehören Nachbarn, Passanten, Bauarbeiter, Besucher, Behördenvertreter, Kinder und Senioren u. a. Er kann diese Aufgabe dem Bauleiter oder Dritten übertragen.

Die Verkehrssicherungspflicht enthält die Unterlassungstatbestände und die Aufgabe, entsprechende Gefahrenquellen durch geeignete Vorkehrungen und Aufsicht zu vermeiden. Die Übertragung dieser Pflichten ist wesentlicher Bestandteil der Verträge mit den für den Baustellenbetrieb verantwortlichen Unternehmen.

Es gelten u. a. BGB §§ 823 und 831.

Siehe Anhang: Muster 16 „Übertragung von Unternehmerpflichten"

Abb. 7.1: Brückenmontage an einer Kreuzung (Foto: Konrad Micksch)

Beispiele für Tatbestände sind:

- unsorgfältige Planung und fehlende Aufsicht bei gefährlichen Arbeiten
- Gefahr durch scharfe Ecken von Bauteilen, die in Verkehrszonen ragen
- nicht gesicherter Aushub und nicht abgedeckte Öffnungen an Wegen

- Verschmutzungen an frisch gestrichenen oder säurebehandelten Straßenflächen
- Eis, Schnee und frei verlegte Kabel und Leitungen auf Wegen
- fehlende Abdeckung von Sandstrahl- und Schweißarbeiten
- Gefahr des Umkippens, Abstürzens von falsch gelagerten Baumaterialien
- fehlende Einhausung und fehlender Verschluss von Lagern

Der Bauleiter erfüllt die Verkehrssicherungspflicht durch

- Veranlassung der SIGE-Dokumentation, den Einsatz des SIGE-Koordinators und die nachvollziehbare Übertragung der entsprechenden Pflichten, persönliche Aufsicht
- Kontrollen der Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften und deren umgehende Auswertung mit den Beteiligten
- Durchsetzung der Vorschriften, Abschluss der Haftpflichtversicherung
- Durchsetzung der Anwendung persönlicher Arbeitsschutz-Ausrüstungen

Dabei gilt es besonders auf Folgendes zu achten

- Einzäunung des Baubereiches; wenn nicht möglich, mindestens Aufstellung von Warnschildern mit Warnbändern rot/weiß
- Beleuchtung wichtiger Bereiche, geschützter Einsatz von Bewegungsmeldern, Alarmeinrichtungen mit Videoaufzeichnung und Meldung an Polizei bzw. Sicherheitsfirma
- Verschluss von Toren, Türen, Baumaschinen, Containern und Energieversorgungs-Einrichtungen
- stabile Einhausung von Fuß- und Fahrradwegen bei bestehender Gefährdung durch vom Baukörper fallenden Materials
- Ein- und Ausgangskontrollen von Lieferungen und Besuchern

Besondere Gefahren ergeben sich, wenn Schaulustige komplizierte Kranarbeiten behindern, weil es an Absperrungen und Kontrollkräften fehlt, was unbedingt zu vermeiden ist. Abb. 7.1 zeigt als Beispiel den Kraneinsatz mit einem großen Brückenteil an einer öffentlichen Kreuzung.

7.2 Personalfragen

7.2.1 Stellenbeschreibung

Die Arbeitsaufgabe des Bauleiters je nach Rolle ist gemäß Abschnitt 1.1 genau zu definieren. Vor allem gilt es, bei der Einbeziehung von Aufgaben der Bauüberwachung oder des Projektmanagements die Grenzen eindeutig festzulegen.

- Die Qualifikation resultiert aus der o. g. Aufgabenstellung. Nicht immer muss ein Bauleiter ein Ingenieur sein. Besonders bei dem Fachbauleiter ist ein Facharbeiter mit einschlägigen